

Folgende Dokumente (**nur Kopien**) sind der Anmeldung beizulegen:

### Betreffend Eltern

- Familienbüchlein (Seite "Eltern und Kinder"), Familienausweis oder Heiratsurkunde und Geburtsschein des Kindes;
- Ledige und unverheiratete Personen: Geburtsschein des Kindes, **Sorgerechtsvereinbarung (zwingend für ab 01.07.2014 geborene Kinder)**;
- Getrennte und geschiedene Personen: Trennungsverfügung oder Scheidungsurteil (die erste Seite mit den betreffenden Personen und die Seite betreffend Sorgerecht und Obhut der Kinder).

### Betreffend Kinder

- Für Kinder in Ausbildung: Lehrvertrag, Schulbestätigung, Studienbestätigung, Praktikumsvertrag usw.;
- Für invalide Kinder über 16 Jahre: ärztliches Zeugnis und eventuell eine Ausbildungsbestätigung;
- Für Kinder im Ausland: Amtliche Bestätigung (Formular E411), dass der andere Elternteil keine Familienzulagen bezieht bzw. wieviel oder seit wann nicht mehr.
- Max. Bruttojahreseinkommen des Kindes in Ausbildung nach Art. 1 Abs. 2 FamZV bzw. Art. 49bis Abs. 3AHVV (max. volle AHV-Altersrente): Fr. 28'680.- (monatlich Fr. 2'390.-).

### Betreffend den anderen Elternteil (auch für Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern)

- Bei Nichterwerbstätigkeit: Unterzeichnete Bestätigung des anderen Elternteils, dass er nicht erwerbstätig ist;
- Bei Arbeitslosigkeit: Bestätigung des RAV oder der ALK;
- Bei Krankheit oder Unfall: Bestätigung des Arbeitgebers oder Kopien der letzten Taggeld-Abrechnungen;
- Bei Invalidität: Bestätigung der IV, Kopien der letzten Taggeld-Abrechnungen;
- Bei Selbständigkeit: Bestätigung der zuständigen Ausgleichskasse des anderen Elternteils, seit wann er als Selbständigerwerbender angeschlossen ist.

### Betreffend ausländische Mitarbeitende und Kinder, die im Ausland verweilen

1. Kopie der Aufenthaltsbewilligung für alle Familienangehörigen;
2. Für Kinder im Ausland: Amtliche Bestätigung (Formular E411), dass der andere Elternteil keine Familienzulagen bezieht bzw. wieviel oder seit wann nicht mehr. Oder Verfügung Familienkassen im Wohnsitzland.
3. Bürger von EU-/EFTA-Staaten: Mit Inkrafttreten der Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Staaten per 1. Juni 2002 sowie der Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf neue EU-Mitgliedstaaten haben Erwerbstätige, auch Grenzgänger, grundsätzlich in dem Staat Anspruch auf Familienzulagen, in dem sie erwerbstätig sind. Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, sind die Zulagen in dem Staat auszurichten, in dem die bezugsberechtigten Kinder wohnen. Sind die Leistungen des anderen Staates höher, so hat die dort erwerbstätige Person Anspruch auf die Differenz. In der Schweiz kann diese bei der Familienausgleichskasse des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

#### Bei Neu- bzw. Wiedereintritt sind uns folgende Dokumente einzureichen:

- Amtliche Bescheinigung, dass beide Elternteile (bzw. die Person, bei welcher das Kind/die Kinder in Obhut ist/ sind) im Domizilstaat des Kindes keine Familienzulagen oder gleichartige Zuwendungen beziehen, bzw. seit wann nicht mehr (Formular E411);
- Bestätigung des anderen Elternteils, dass er nicht erwerbstätig ist. Andernfalls sind uns Name und Adresse des Arbeitgebers sowie der Beschäftigungsgrad anzugeben.

EU-Staaten (Stand per 01.06.2022): Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

EFTA-Staaten: Island, Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

### Bemerkungen

**In Einzelfällen können zur Beurteilung eines Anspruches zusätzliche Dokumente erforderlich sein.**

Stand: 06.2022